



Abs.: VÖP, Parkring 10, 1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
z.H. Herrn Mag. Christian Auinger  
Museumstraße 7  
A-1070 Wien  
E-Mail team.z@bmj.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. Februar 2016

### **Stellungnahme zum Entwurf des VerwGesG 2016**

Sehr geehrter Herr Mag. Auinger,

der Verband Österreichischer Privatsender nimmt zum Entwurf des derzeit in Begutachtung befindlichen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 („VerwGesG 2016“) wie folgt Stellung:

#### 1. § 37 Abs 3 Satz 2 VerwGesG 2016

Artikel 16 Abs 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/26/EU (nachfolgend kurz „Richtlinie“) besagt, dass Lizenzbedingungen auf objektive und diskriminierungsfreie Kriterien zu stützen sind. Satz 2 dieser Richtlinienbestimmung spricht von „vereinbarten“ Lizenzbedingungen. Somit sind vom Begriff der „Lizenzbedingungen“ – wie bereits die Erläuterungen zu § 37 VerwGesG 2016 zutreffend ausführen – nicht nur autonome Tarife, sondern auch die auf Gesamtvertrag basierenden (vereinbarten) Entgelte erfasst.

Die Richtlinie, aus der § 37 Abs 3 Satz 2 VerwGesG 2016 fast wortgleich übernommen wurde, unterscheidet – anders als das VerwGesG 2016 – begrifflich nicht zwischen „Tarif“ und „Entgelt“, sondern subsumiert sowohl die autonom festgelegten, als auch die zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzer(-organisationen) vereinbarten Entgelte unter den Oberbegriff „Tarif“.

Zwecks legislativer Klarstellung sollte daher § 37 Abs 3 Satz 2 VerwGesG 2016 wie folgt lauten: *„Tarife und Entgelte für ausschließliche Rechte sowie Vergütungsansprüche müssen in einem angemessenen Verhältnis zum*

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Parkring 10  
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166  
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT63320000000644096  
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918



*wirtschaftlichen Wert der Nutzung der Rechte unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Nutzung des Werks und sonstiger Schutzgegenstände sowie zum wirtschaftlichen Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen stehen.“*

### 2. § 51 Abs 1 VerwGesG 2016:

Mit den neuen Regelungen der §§ 44 Abs 1 sowie 51 Abs 2 VerwGesG 2016 entfällt die Beschränkung der Offenlegung von Gesamtverträgen auf Parteien, Gegenstand und Geltungsbereich, sodass künftig jeder Gesamtvertrag in seinem kompletten Umfang von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft zu veröffentlichen ist.

Aus Gründen der gesetzlichen Klarstellung sollte daher § 51 Abs 1 VerwGesG 2016 wie folgt umformuliert werden: „Jeder Gesamtvertrag ist nach Abschluss von der Verwertungsgesellschaft unverzüglich auf ihrer Website öffentlich zugänglich zu machen“.

### 3. § 53 VerwGesG 2016:

Zunächst ist festzuhalten, dass § 53 VerwGesG 2016 die bisherige Regelung des § 26 VerwGesG 2006 wörtlich übernimmt und lediglich die Paragraphenbezeichnungen auf das neue Gesetz anpasst. Dabei wurde offenbar übersehen, dass § 26 Abs 1 VerwGesG 2006 nur auf Paragraphen innerhalb desselben – nämlich des vierten – Abschnitts des VerwGesG 2006 verweist und somit klarstellt, dass alle übrigen Gesetzesabschnitte in ihrer Gesamtheit auch für ORF und Bund gelten, während der neue § 53 Abs 1 VerwGesG 2016 Verweise auf verschiedene Abschnitte des VerwGesG 2016 vornimmt.

Damit wäre nach neuer Rechtslage völlig unklar, welche Bestimmungen des VerwGesG 2016 nun tatsächlich für ORF und Bund gelten sollen. So hat beispielsweise nach Artikel 21 Abs 1 lit c) der Richtlinie jede Verwertungsgesellschaft sämtliche ihrer Standardlizenzverträge und anwendbaren Standardtarife einschließlich Ermäßigungen zu veröffentlichen, sodass die diesbezügliche nationale Umsetzungsbestimmung des § 44 Abs 1 VerwGesG 2016 jedenfalls auch für Verträge mit dem ORF und mit dem Bund zu gelten hat, obwohl § 53 Abs 1 VerwGesG 2016 darauf keinen Bezug nimmt.

Selbst wenn jedoch § 53 VerwGesG 2016 entsprechend umformuliert und – wie bisher – auf den Bereich von Gesamtverträgen und Satzungen beschränkt wird, ist damit keine richtlinienkonforme Umsetzung gegeben. In Artikel 16 Abs 2 der Richtlinie ist explizit festgelegt, dass Lizenzbedingungen auf diskriminierungsfreie Kriterien zu stützen sind. Bezogen auf Gesamtverträge und Satzungen ist

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Parkring 10  
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166  
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT63320000000644096  
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918



damit eine Gleichbehandlungspflicht hinsichtlich sämtlicher Nutzer vorgesehen, sodass grundsätzlich weder der ORF noch der Bund – verglichen mit sonstigen Nutzerorganisationen – günstigere Lizenzbedingungen erhalten dürfen.

Zwecks richtlinienkonformer Umsetzung ist daher die Bestimmung des § 53 VerwGesG 2016 ersatzlos aus dem Gesetzesentwurf zu streichen, zumal die bisherige nationale Ungleichbehandlung mit den eindeutigen europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist.

4. § 68 Abs 1 VerwGesG 2016:

Besteht bereits ein Gesamtvertrag und möchte eine Vertragspartei nicht länger an diesem Gesamtvertrag festhalten, so kann die andere Vertragspartei eine Erneuerung der Gesamtvertragsituation über einen unverhältnismäßig langen Zeitraum blockieren, da einem Antrag auf Erlassung einer Satzung zunächst – meist langwierige – Verhandlungen und anschließend noch ein Schlichtungsverfahren vorangehen müssen.

Mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung ist jede Gesamtvertragspartei gezwungen, einen bestehenden Gesamtvertrag mangels Zustimmung der anderen Gesamtvertragspartei bis zum Tag nach der Kundmachung der neuen Satzung aufrechtzuerhalten, sodass nach zeitintensiven Verhandlungen und einem – unter Berücksichtigung des Konstituierungsvorgangs – zumindest vier Monate dauernden Schlichtungsverfahren noch zwingend die gesamte Dauer des Satzungsverfahrens vor dem Urheberrechtssenat zu Lasten des erneuerungswilligen Gesamtvertragspartners geht.

Man sollte dem Urheberrechtssenat daher zumindest die Möglichkeit einräumen, im Einzelfall selbst zu beurteilen, ob ein Inkrafttreten der Satzung zum Zeitpunkt des Satzungsantrags insbesondere im Hinblick auf bereits vorangegangene Verhandlungszeiten und allenfalls aufgetretene Verzögerungen sachgerecht ist.

Im Sinne einer Kompetenzerweiterung zugunsten des Urheberrechtssenats wäre § 68 Abs 1 VerwGesG 2016 somit wie folgt umzuformulieren: *„Der Urheberrechtssenat kann bestimmen, dass eine Satzung mit dem Tag des Einlangens des Antrags auf ihre Erlassung beim Urheberrechtssenat in Kraft tritt. Ansonsten treten Satzungen mit dem auf die Kundmachung nach Abs. 2 folgenden Tag in Kraft.“*

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Parkring 10  
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166  
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT63320000000644096  
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918



#### 5. § 81 Abs 6 VerwGesG 2016:

Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu § 47 Abs 2 VerwGesG 2016, der davon spricht, einen Gesamtvertrag gemeinsam „abzuschließen“, während in § 81 Abs 6 VerwGesG 2016 von gemeinsamen Verhandlungen die Rede ist. Bisher normiert § 20 Abs 2 VerwGesG 2006, dass Verwertungsgesellschaften auf Verlangen der Nutzerorganisation die „Verhandlungen“ über die Schließung der „entsprechenden Gesamtverträge“ gemeinsam führen „sollen“. Im neu formulierten § 47 Abs 2 VerwGesG 2016 ist hingegen aus Gründen der Effizienz in begrüßenswerter Weise vorgesehen, dass Verwertungsgesellschaften auf Verlangen der Nutzerorganisation gemeinsam „einen Gesamtvertrag“ „abzuschließen“ „haben“.

Nach neuer Rechtslage geht es demnach nicht mehr um verpflichtende gemeinsame Vertragsverhandlungen als Vorbereitung des Abschlusses mehrerer eigenständiger Gesamtverträge, sondern um eine Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften zum Abschluss eines einzigen gemeinsamen Gesamtvertrages, was auch in § 65 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016 zum Ausdruck kommt.

Im Zuge der Neukodifizierung wurde offenbar übersehen, die Bestimmung des § 81 Abs 6 VerwGesG 2016 – vormals § 33 Abs 6 VerwGesG 2006 – auf die neue Rechtslage wie folgt anzupassen: *„Der Urheberrechtssenat hat Verfahren über die Erlassung von Satzungen, über deren Gegenstand die beteiligten Verwertungsgesellschaften im Sinn des § 47 Abs. 2 gemeinsam einen Gesamtvertrag abzuschließen haben, zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.“*

#### 6. § 82 Abs 4 VerwGesG 2016:

Auch diese Bestimmung steht schon grammatikalisch im Widerspruch zu § 47 Abs 2 VerwGesG 2016, der davon spricht, einen Gesamtvertrag gemeinsam „abzuschließen“, während in § 82 Abs 4 VerwGesG 2016 von gemeinsam „verhandelt“ die Rede ist. Hier wurde ebenfalls übersehen, die Bestimmung des § 82 Abs 4 VerwGesG 2016 – vormals § 36 Abs 5 VerwGesG 2006 – auf die neue Rechtslage wie folgt anzupassen: *„Haben Verwertungsgesellschaften im Sinn des § 47 Abs. 2 gemeinsam einen Gesamtvertrag abzuschließen, dann können die Parteien abweichende Vereinbarungen über die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses und über die ihren Mitgliedern zukommende Anzahl von Stimmen treffen.“*

Damit wäre nun auch der bisher ungeregelte Fall erfasst, dass Verwertungsgesellschaften in unsachlicher Weise die Aufnahme gemeinsamer Vertrags-

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Parkring 10  
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166  
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT63320000000644096  
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918



verhandlungen ablehnen. Eine unsachliche Ablehnung darf keinesfalls zur Folge haben, dass damit die Möglichkeit eines gemeinsamen Schlichtungsverfahrens vereitelt wird, zumal das anschließende Satzungsverfahren vor dem Urheberrechtssenat gemäß § 81 Abs 6 VerwGesG 2016 zwingend als verbundenes Verfahren zu führen ist.

Wir möchten uns abschließend für die zeitgerechte Übermittlung des Begutachtungsentwurfs herzlich bedanken und stehen für Fragen zu dieser Stellungnahme selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.Kffr. Corinna Drumm  
Geschäftsführung

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Parkring 10  
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166  
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT63320000000644096  
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918